



## Übersicht

Wahlbeteiligung: 35,25 % (64.553)

### I. Urabstimmungsinitiative zur Bundesversammlung

		Ja	Nein	Enthaltung	
1. Abstimmungsfrage:	<b>Grundmandat</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	83,53 %	8,01 %	8,46 %
2. Abstimmungsfrage:	<b>Information zur Sonder-BDK</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	90,59 %	3,60 %	5,81 %
3. Abstimmungsfrage:	<b>Antragsfristen</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	87,10 %	8,28 %	4,62 %
4. Abstimmungsfrage:	<b>Antragsrecht Ortsverbände</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	59,12 %	30,34 %	10,54 %
5. Abstimmungsfrage:	<b>Einzelantragsteller*innen</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	79,16 %	15,40 %	5,44 %
6. Abstimmungsfrage:	<b>Mindestquorum bei Antragsstellung</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	51,45 %	39,28 %	9,27 %
7. Abstimmungsfrage:	<b>Antragstellung</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	72,25 %	18,14 %	9,61 %
8. Abstimmungsfrage:	<b>Antragskommission</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	82,64 %	8,07 %	9,29 %

### II. Urabstimmungsinitiative zur Gremienreform

		Ja	Nein	Enthalten	
9. Abstimmungsfrage:	<b>Mitgliederrat</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	85,45 %	8,99 %	5,56 %
10. Abstimmungsfrage:	<b>Länderrat/Parteirat</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	77,65 %	11,81 %	10,54 %

### III. Urabstimmungsinitiative zum Bundesvorstand

		Ja	Nein	Enthalten	
11. Abstimmungsfrage:	<b>Generalsekretär*in</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	82,94 %	10,19 %	6,87 %
12. Abstimmungsfrage:	<b>Bundesvorstands-Wahl</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	81,70 %	12,02 %	6,28 %
13. Abstimmungsfrage:	<b>Trennung von Amt und Mandat I</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	71,83 %	20,62 %	7,55 %
14. Abstimmungsfrage:	<b>Trennung von Amt und Mandat II</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	76,22 %	13,01 %	10,77 %
15. Abstimmungsfrage:	<b>Transparenzpflichten I</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	93,67 %	3,21 %	3,12 %
16. Abstimmungsfrage:	<b>Transparenzpflichten II</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	93,60 %	3,42 %	2,98 %

### IV. Urabstimmungsinitiative zum Vielfaltsstatut

		Ja	Nein	Enthalten	
17. Abstimmungsfrage:	<b>Vielfaltsstatut</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	74,38 %	14,51 %	11,11 %

# Beschlossene Satzungsänderungen

		Ja	Nein	Enthalten	
1. Abstimmungsfrage:	<b>Grundmandat</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	83,53 %	8,01 %	8,46 %

## § 14 Bundesversammlung

(1) Die Bundesversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Delegierten werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Kreisverbandes gewählt. Die Kreisverbände sind dafür verantwortlich bei der Wahl und Entsendung der Delegierten die Mindestquotierung von Frauen zu wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 750 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich sind die dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

(2) Verfügt ein Kreisverband über lediglich eine\*n Delegierte\*n, so kann dieser Platz entsprechend § 1 Abs. 2 des Frauenstatuts für die betreffende Bundesversammlung freigegeben werden. Eine Freigabe für zwei zeitlich folgende Versammlungen ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur Freigabe tritt für die Kreisverbände, die mit den Buchstaben A-G beginnen, unmittelbar, für die Kreisverbände beginnend mit dem Buchstaben H-O ab dem Jahr 2027 und für die Kreisverbände, die mit den Buchstaben P-Z beginnen, ab dem Jahr 2028 in Kraft.

		Ja	Nein	Enthalten	
2. Abstimmungsfrage:	<b>Information zur Sonder-BDK</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	90,59 %	3,60 %	5,81 %

## § 14 Bundesversammlung

(7) Die unter (6) Punkt 4 und 5 erwähnten Quoren sind erreicht, wenn die benötigten Unterschriften bzw. Beschlüsse innerhalb einer Frist von 18 Wochen in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sind. Die Frist beginnt mit dem ersten Antrag bzw. mit der ersten Unterschrift. Die\*der politische Bundesgeschäftsführer\*in informiert im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder über Initiativen nach (6) Punkt 4 und 5.

		Ja	Nein	Enthalten	
3. Abstimmungsfrage:	<b>Antragsfristen</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	87,10 %	8,28 %	4,62 %

#### § 14 Bundesversammlung

(8) Anträge, die auf der Bundesversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens ~~8 6~~ Wochen vor der Bundesversammlung dem Bundesvorstand vorliegen und umgehend online veröffentlicht werden. ~~Spätestens 4 Wochen (Poststempel) vor der Bundesversammlung sollten die Anträge an die Kreisverbände verschickt werden.~~ Antragsschlüsse für Dringlichkeits- und Änderungsanträge werden in der Geschäftsordnung der Bundesversammlung geregelt. ~~Bei einer außerordentlichen Bundesversammlung können diese Fristen verkürzt werden.~~

		Ja	Nein	Enthalten	
4. Abstimmungsfrage:	<b>Antragsrecht Ortsverbände</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	59,12 %	30,34 %	10,54 %

#### § 14 Bundesversammlung

(8) [...] Antragsberechtigt sind die ~~Orts- und~~ Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen [...]

		Ja	Nein	Enthalten	
5. Abstimmungsfrage:	<b>Einzelantragsteller*innen</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	79,16 %	15,40 %	5,44 %

#### § 14 Bundesversammlung

(8) [...] Antragsberechtigt sind [...] die allgemeinen Parteiausschüsse gem. § 13 Parteiengesetz auf Landesebene (Landesausschüsse etc.), ~~0,05 % der Mitglieder auf Basis der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres, 50 Mitglieder,~~ die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, ~~sowie~~ die Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND. [...]

		Ja	Nein	Enthalten	
6. Abstimmungsfrage:	<b>Mindestquorum bei Antragsstellung</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	51,45 %	39,28 %	9,27 %

#### § 14 Bundesversammlung

(8) [...] Antragsberechtigt sind die Orts- und Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen, die Landesversammlungen bzw. Landesdelegiertenkonferenzen, der Länderrat, der Frauenrat, der Diversitätsrat, der Bundesfinanzrat, der Parteirat, der BAG-Sprecher\*innenrat, die Bundesarbeitsgemeinschaften, der Bundesvorstand, die Landesvorstände, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben, die allgemeinen Parteiausschüsse gem. § 13 Parteiengesetz auf Landesebene (Landesausschüsse etc.), 50 Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, sowie die Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND. **Anträge von Einzelantragsteller\*innen können nur eingereicht werden, wenn die Hälfte der Mindestunterstützer\*innenzahl Frauen sind.** [...]

		Ja	Nein	Enthalten	
7. Abstimmungsfrage:	<b>Antragstellung</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	72,25 %	18,14 %	9,61 %

#### § 14 Bundesversammlung

(8) [...] Antragsberechtigt sind die Orts- und Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen, die Landesversammlungen bzw. Landesdelegiertenkonferenzen, der Länderrat, der Frauenrat, der Diversitätsrat, der Bundesfinanzrat, der Parteirat, der BAG-Sprecher\*innenrat, die Bundesarbeitsgemeinschaften, der Bundesvorstand, die Landesvorstände, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben, die allgemeinen Parteiausschüsse gem. § 13 Parteiengesetz auf Landesebene (Landesausschüsse etc.), 50 Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, sowie die Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND.

**In der Geschäftsordnung der Bundesversammlung kann die Zahl der Anträge und Änderungsanträge, die durch Antragsberechtigte je Bundesversammlung höchstens gestellt werden können, festgelegt werden. Das Nähere zu den Antragsrechten und zur Behandlung von Anträgen auf der Bundesversammlung sowie zu deren Reihenfolge regelt die Geschäftsordnung der Bundesversammlung.**

Dringlichkeitsanträge im Laufe der Bundesversammlung sind möglich, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Delegierten nicht abgelehnt wird.

		Ja	Nein	Enthalten	
8. Abstimmungsfrage:	<b>Antragskommission</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	82,64 %	8,07 %	9,29 %

#### § 14 Bundesversammlung

(9) Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs übernimmt im Vorfeld der **BDK Bundesversammlung** die Antragskommission. Sie setzt sich zusammen aus der\*dem politischen Geschäftsführer\*in, einem Mitglied des Parteirates, einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes sowie sieben durch die Bundesversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragsteller\*innen vor, **um ein für die Delegierten nachvollziehbares Antragsverfahren und einen geordneten Ablauf der Bundesversammlung sicherzustellen.** Sie **kann** gibt der Bundesversammlung Empfehlungen zum **Abstimmungsverfahren für Umgang mit Anträgen geben** und zur Berücksichtigung von Anträgen im Abstimmungsverfahren der Bundesversammlung. Die Antragskommission kann der Versammlung auch eine Vertagung, eine Überweisung oder die Nichtbefassung eines Antrages vorschlagen. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig. Die Antragskommission soll ihre Empfehlungen in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bundesversammlung veröffentlichen. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der Bundesversammlung. Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. ~~Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.~~ Näheres zu den Rechten und Aufgaben der Antragskommission regelt die Geschäftsordnung der Bundesversammlung.

		Ja	Nein	Enthalten	
9. Abstimmungsfrage:	<b>Mitgliederrat</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	85,45 %	8,99 %	5,56 %

#### §29 Mitgliederrat

(1) Über gesellschaftlich relevante Fragen, die auch innerhalb der Partei strittig diskutiert werden, kann in einem Mitgliederrat beraten werden.

(2) Ein Mitgliederrat berichtet dem Bundesvorstand und der Bundesversammlung über seine Arbeit. Er kann in seinem Bericht spezifische Handlungsempfehlungen abgeben und hat das Recht, diese als Antrag an die Bundesversammlung zu stellen. Der Bundesvorstand nimmt gegenüber der Bundesversammlung zu den Handlungsempfehlungen schriftlich Stellung.

(3) Ein Mitgliederrat wird einberufen:

1. auf Antrag von mindestens fünf von Hundert der Mitglieder,

2. auf Beschluss der Bundesversammlung, auf Grundlage eines Antrages von mindestens einem Zehntel der Kreisverbände oder auf Antrag von mindestens drei Landesvorständen oder auf Antrag des Bundesvorstandes,
3. auf Beschluss des Länderrates, auf Grundlage eines Antrages, der von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder unterstützt wird, oder vom Bundesvorstand gestellt wird, oder
4. auf Beschluss des Bundesvorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Das unter Nummer 1 erwähnte Quorum ist erreicht, wenn die benötigten Unterschriften innerhalb einer Frist von achtzehn Wochen in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sind. Die Frist beginnt mit der ersten Unterschrift. Die\*der politische Bundesgeschäftsführer\*in informiert im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder über Anträge nach Nummer 1. Die Antragsteller\*innen legen durch die Antragsschrift die Fragestellung des Mitgliederrates fest.

(4) Die Teilnehmer\*innen eines Mitgliederrates werden per Losverfahren bestimmt. Zu Losen sind mindestens 30 und höchstens 60 Personen. Der Mitgliederrat ist paritätisch zu besetzen. Ein eingesetzter Mitgliederrat tritt innerhalb von drei Monaten zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, um mit der Beratung zu beginnen.

(5) Die Durchführung und Arbeitsweise eines Mitgliederrates regelt die Mitgliederratsordnung. Der Länderrat oder die Bundesversammlung beschließt über die Mitgliederratsordnung mit einfacher Mehrheit.

(6) Es kann höchstens ein Mitgliederrat im Jahr einberufen werden. Dies gilt nicht für den Mitgliederrat nach Abs. 3 Nr. 1. Ein Antrag auf Durchführung eines Mitgliederrats kann nur für das laufende oder das folgende Jahr gestellt werden.

(7) Bis Ende 2031 entscheidet die Bundesversammlung, auf Basis einer vom Bundesverband durchgeführten Evaluation, mit 2/3-Mehrheit darüber, ob die Regelungen dieses Paragraphen dauerhaft in die Satzung übernommen werden sollen, andernfalls tritt der Paragraph außer Kraft.

	Ja	Nein	Enthalten
10. Abstimmungsfrage: <b>Länderrat/Parteirat</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	77,65 %	11,81 % 10,54 %

## § 15 Länderrat

(1) Der Länderrat ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den Bundesversammlungen; er beschließt über die Richtlinien der Politik zwischen den Bundesversammlungen. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die die Bundesversammlung an ihn delegiert.

(2) Dem Länderrat gehören an:

1. ~~die Mitglieder des Parteirates,~~ die zwei Bundesvorsitzenden,
2. die\*der politische Geschäftsführer\*in und die\*der Bundeschatzmeister\*in,
23. die Delegierten der Landesverbände. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes wird mit 60 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf eine volle Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens zwei betragen muss (Grundmandat). Mindestens ein\*e Delegierte\*r pro Landesverband soll dem jeweiligen Landesvorstand angehören. Maßgeblich für Delegiertenmeldungen sind die dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechenchaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen,
34. die beiden ~~Sprecher\*innen Vorsitzenden und der\*die- parlamentarische Geschäftsführer\*in der Bundestagsfraktion,- soweit sie nicht bereits Mitglied des Parteirates sind,~~
45. ~~zwei Mitglieder der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament,~~ die\*der Vorsitzende der Fraktion Greens/EFA im Europäischen Parlament, sofern er\*sie Mitglied der Partei ist, sowie ein Mitglied der Leitung der Europagruppe,
56. zwei Mitglieder aus dem Vorstand der GRÜNEN JUGEND Bundesverband,
67. ~~fünf zwei~~ Mitglieder des vom BAG-Sprecher\*innenrates, ~~gewählte- Delegierte~~
8. Die\*die Vorsitzende der Landtagsfraktionsvorsitzendenkonferenz, sowie eine weitere Person aus den Reihen der Landtagsfraktionsvorsitzenden,

9. ein\*e Vertreter\*in aus dem Kreis der Oberbürgermeister\*innen, Landrät\*innen und Bürgermeister\*innen.

(3) Beratend ohne Stimmrecht gehören dem Länderrat an:

1. Die weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes,
2. Mitglieder der Partei in der Bundesregierung,
3. Ministerpräsident\*innen und Vize-Ministerpräsident\*innen die Mitglieder der Partei sind,
4. Mitglieder der Partei im Präsidium des Deutschen Städtetages, Deutschen Städte- und Gemeindebundes und Deutschen Landkreistages.

(34) Die Amtszeit der Mitglieder des Länderrats beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die entsendenden Gremien haben die Mindestquotierung sicherzustellen.

(45) Der Länderrat tagt mindestens einmal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Länderrat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder der Bundesvorstand dies verlangen. Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Landesvorstände, die BAGen, der BAG-Sprecher\*innenrat, die Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen, der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND sowie drei Mitglieder des Länderrates, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen.

(6) Der Länderrat wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder und beratenden Mitglieder einen Parteirat bestehend aus mindestens 10 und höchstens 14 Personen, welcher den Bundesvorstand in seiner Arbeit strategisch berät. Um diese Aufgabe wirksam wahrnehmen zu können, soll der Parteirat in seiner Zusammensetzung die maßgeblichen politischen Ebenen und Verantwortungsbereiche der Partei widerspiegeln. Die zu wählenden Personen sollen den folgenden Personengruppen angehören, wobei insbesondere vertreten sein sollen:

1. die Vorsitzenden der Grünen Bundestagsfraktion,
2. zwei Mitglieder der Bundesregierung, sofern Mitglieder der Partei der Bundesregierung als Minister\*innen angehören,
3. zwei Mitglieder der Partei im Bundesrat,
4. die Vorsitzende der Fraktion Greens/EFA im Europäischen Parlament, sofern er\*sie Mitglied der Partei ist sowie ein Mitglied der Leitung der Europagruppe,

5. eine Person aus dem Kreis der Landtagsfraktionsvorsitzenden,
6. eine Person aus dem Kreis der Landesvorsitzenden,
7. mindestens ein\*e Vertreter\*in aus dem Kreis der Oberbürgermeister\*innen, Landrät\*innen und Bürgermeister\*innen.

Dieses Beratungsgremium tagt in der Regel einmal im Monat. Die Mitglieder des Parteirats werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirats beträgt zwei Jahre, sie werden auf dem selben Länderrat gewählt. Wiederwahl ist möglich. Verliert ein Mitglied des Parteirates, welches dem Länderrat nach Absatz 2 Nr. 3 angehört, seine Mitgliedschaft im Länderrat, so bleibt es davon unbeschadet Mitglied im Parteirat bis zu dessen Neuwahl. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

(57) Der Länderrat tagt in der Regel öffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

(68) Der Länderrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 13 Organe (Bundesorgane)

(1) Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:

- die Bundesversammlung,
- der Länderrat,
- der Bundesvorstand,
- ~~der Parteirat,~~
- der Bundesfinanzrat,
- der Frauenrat,
- der Diversitätsrat.

[...]

~~§ 18 Parteirat~~ (Streichung des Paragraphen)

		Ja	Nein	Enthalten
11. Abstimmungsfrage: <b>Generalsekretär*in</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	82,94 %	10,19%	6,87 %

#### § 17 Bundesvorstand

(2) Dem Bundesvorstand gehören sechs Mitglieder an:

1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon mindestens eine Frau,
2. der\*die ~~politische Geschäftsführer\*in~~ Generalsekretär\*in,
3. der\*die Bundesschatzmeister\*in,
4. zwei stellvertretende Vorsitzende.

(3) Der Bundesvorstand vertritt die Bundespartei gem. § 26 Abs. 2 BGB. Dem Bundesvorstand gehören mindestens zur Hälfte Frauen an, zudem soll sich in ihm die gesellschaftliche Vielfalt abbilden. Die Bundesversammlung wählt aus den gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes eine frauenpolitische Sprecherin, eine\*n vielfaltspolitischen Sprecher\*in und eine\*n europäische\*n und internationalen Koordinator\*in.

(4) Soweit in dieser Satzung sowie in sonstigen Ordnungen, Beschlüssen oder Regelungen der Partei auf die\*den politischen Geschäftsführer\*in Bezug genommen wird, tritt an dessen Stelle die\*der Generalsekretär\*in. Entsprechende Regelungen gelten bis zu ihrer Anpassung unverändert fort.

		Ja	Nein	Enthalten
12. Abstimmungsfrage: <b>Bundesvorstands-Wahl</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	81,70 %	12,02 %	6,28 %

#### § 17 Bundesvorstand

(4) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von der Bundesversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt werden können Mitglieder, die ein Votum von drei Kreismitgliederversammlungen oder eines Landesvorstandes oder die Unterstützung von 10 % der Delegierten vorweisen können. Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf derselben Bundesversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

		Ja	Nein	Enthalten	
13. Abstimmungsfrage:	<b>Trennung von Amt und Mandat I</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	71,83 %	20,62 %	7,55 %

#### § 17 Bundesvorstand

(5) Im Bundesvorstand dürfen nicht mehr als **ein-Drittel die Hälfte** der Mitglieder Abgeordnete sein. Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Fraktionsvorsitzende im Bundestag, in einem Landtag, im Europäischen Parlament oder Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder der Europäischen Kommission sein. Werden in Satz 2 bezeichnete Personen in den Bundesvorstand gewählt oder erlangen Mitglieder des Bundesvorstandes ein solches Amt, so haben sie eines der Ämter in einer Übergangsfrist von acht Monaten niederzulegen.

		Ja	Nein	Enthalten	
14. Abstimmungsfrage:	<b>Trennung von Amt und Mandat II</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	76,22 %	13,01 %	10,77 %

#### § 17 Bundesvorstand

(5) Im Bundesvorstand dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder Abgeordnete sein. **Im Bundesvorstand dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder Abgeordnete des Deutschen Bundestages sein.** Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Fraktionsvorsitzende im Bundestag, in einem Landtag, im Europäischen Parlament oder Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder der Europäischen Kommission sein. Werden in Satz 3 bezeichnete Personen in den Bundesvorstand gewählt oder erlangen Mitglieder des Bundesvorstandes ein solches Amt, so haben sie eines der Ämter in einer Übergangsfrist von acht Monaten niederzulegen.

		Ja	Nein	Enthalten	
15. Abstimmungsfrage:	<b>Transparenzpflichten I</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	93,67 %	3,21 %	3,12 %

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(3) Für **Amts- und Mandatsträger\*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** gelten die Prinzipien von Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Wahrnehmung von Ämtern, Funktionen und Mandaten. Das Nähere für die Bundes- und Europaebene wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Länderrat erlässt.

		Ja	Nein	Enthalten	
16. Abstimmungsfrage:	<b>Transparenzpflichten II</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	93,60 %	3,42 %	2,98 %

#### § 17 Bundesvorstand

(9) Kandidat\*innen des Bundesvorstandes müssen in ihrer schriftlichen Bewerbung gegenüber der Bundesversammlung über die von ihnen ausgeübten bezahlten und unbezahlten Tätigkeiten umfassend Auskunft geben und dies im Falle der Wahl gegenüber der Öffentlichkeit transparent machen. Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen, die der Länderrat erlässt.

		Ja	Nein	Enthalten	
17. Abstimmungsfrage:	<b>Vielfaltsstatut</b>	<b>ANGENOMMEN</b>	74,38 %	14,51 %	11,11 %

#### § 1 Repräsentation

(3) Der Bundesvorstand erarbeitet in Beratung mit dem Diversitätsrat messbare Zwischenziele zur Bewertung der Repräsentation nach Absatz 1 und Absatz 2 auf Grundlage der Ergebnisse der regelmäßigen Evaluierungen. Der Diversitätsrat und der Bundesvorstand diskutieren und erarbeiten Instrumente zur Förderung von Vielfalt und Abbau von Hürden für politische Teilhabe, um dem in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Ziel näher zu kommen. Die Instrumente können u.a. Diversity-Trainings, Quoten oder Empowerment-Maßnahmen sein. ~~werden auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluierungen Instrumente wie etwa Diversity-Trainings, Quoten oder Empowerment-Maßnahmen diskutieren und entwickeln, um dem in Absatz 1 genannten Ziel näher zu kommen.~~

(4) Die Landesverbände und der Bundesvorstand berichten dem Diversitätsrat einmal jährlich über die Umsetzung des Vielfaltstatuts, die angewandten Instrumente sowie über die Entwicklung der Repräsentation von Menschen nach Absatz 1 und Absatz 2 auf allen Ebenen.